TSV Herrsching e.V.

Beitrags- und Gebührenordnung

Beschlossen am 25.11.2024

Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

Diese Ordnung ergänzt die Satzung des TSV Herrsching, insbesondere § 4, mit Festlegungen für

- die Staffelung der Jahresbeiträge,
- das SEPA-Lastschriftverfahren,
- die Beitragsermässigung, und
- die Gebühren.

1. Mitgliedsbeiträge

1.1 Der Grundbeitrag beträgt gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 25.11.2024 120,00 Euro.

1.2 Ab 01.01.2025 gilt gem. Beschluss des Vereinsausschusses vom 25.11.2024 folgende Beitragsstaffelung

Erwachsene aktiv	120,00 Euro
Kinder/Jugendliche	72,00 Euro
Ermäßigt	72,00 Euro
Passiv	60,00 Euro

Ab 01.01.2027 gilt gem. Beschluss des Vereinsausschusses vom 25.11.2024 folgende Beitragsstaffelung

Erwachsene aktiv	140,00 Euro
Kinder/Jugendliche	84,00 Euro
Ermäßigt	84,00 Euro
Passiv	60,00 Euro

1.3 Neumitglieder zahlen einen anteiligen Beitrag beginnend mit dem 1. des Eintrittsmonats.

1.4 Bei Austritt aus dem TSV erfolgt grundsätzlich keine Beitragsrückerstattung.

2. Beitragszahlung

2.1 Beiträge werden grundsätzlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Gläubigeridentifikationsnummer des TSV Herrsching lautet: DE61ZZZ00000146505. Die Mandatsreferenz entspricht der Mitgliedsnummer des Mitglieds.

Die Sollstellung am 1. Februar umfasst die halbjährlichen Mitgliedsbeiträge für das 1. Halbjahr und die jährlichen Abteilungsbeiträge und –umlagen. Die Sollstellung am 1. Juli umfasst die Mitgliedsbeiträge für das 2. Halbjahr.

Für Neumitglieder findet die erste Sollstellung i. Allg.am letzten Wochentag des Eintrittsmonats statt. Hierbei werden neben den zeitanteiligen Mitgliedsbeiträgen und den jährlichen Abteilungsbeiträgen bzw. –umlagen auch die Aufnahmegebühren eingezogen.

Abweichend von dieser Regelung werden Abteilungsbeiträge der Abt. Wassersport am 1. März eingezogen.

2.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, Konten- und Anschriftenänderungen umgehend schriftlich der Geschäftsstelle mitzuteilen, andernfalls gehen entstehende Kosten zu Lasten des Mitglieds.

2.3 Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, zahlen bei Rechnungsstellung zusätzlich 5,00 Euro für den Verwaltungsaufwand.

2.4 Bankgebühren, verursacht durch Rücklastschriften, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Hierbei fällt eine Verwaltungsgebühr, in Höhe von 5,- Euro, an

3. Beitragsermässigung

3.1 Beitragsermässigt sind Schüler und Studenten/Auszubildende über 18 Jahre, Dienstleistende im FSJ sowie BFD sowie Personen mit Behindertenausweis. Der Nachweis ist zusammen mit dem Mitgliedsantrag sowie jedes Jahr bis spätestens 31.1. bei der Geschäftsstelle einzureichen.

3.2 Der Vorstand ist ermächtigt, in Härtefällen Beitragsermässigungen und –befreiungen zu gewähren.

3.3 Beitragsermäßigt sind Mitglieder, die ausschließlich am Rehasport teilnehmen.

4. Gebühren

4.1 Neumitglieder zahlen zusammen mit dem ersten Beitragseinzug eine einmalige Aufnahmegebühr von Euro 15,00.

4.2 Die Abteilungen können in Absprache mit dem Vorstand und entsprechend den Regelungen in ihrer Abteilungsordnung Gebühren für von ihnen durchgeführte Sportkurse erheben.

Diese Ordnung wurde vom Vereinsausschuss am 25.11.2024 beschlossen.